

Einschätzung zu Kindeswohlgefährdungen und deren Folgen durch

- die Abgabe von technischem Lachgas an minderjährige Personen,
- den Konsum von technischem Lachgas von minderjährigen Personen,
- Empfehlung eines allgemeinen Verbots von technischem Lachgas zum Kinderschutz.

Durch Berichte konsumierender Jugendlicher bei Veranstaltungen oder Versammlungen im öffentlichen Raum auf dem Leverkusener Stadtgebiet ist im Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) bekannt, dass der Konsum von technischem Lachgas aktuell ansteigt. Besonders konnte dies während der Karnevalstage beobachtet werden, da hier der Müll benutzter Gaskartuschen deutlich zu sehen war. Dabei handelte es sich zumeist um benutzte und weggeworfene „Sahnekapseln“.

Einige Jugendliche zeigten in jüngster Vergangenheit auf Anfrage der Mitarbeiter*innen im Kinderschutz Kapseln der Marke Freshwhip Infusion Max vor. Diese Kapseln sind frei im Lebensmittelhandel oder online erhältlich. Freshwhip soll laut Herstellende und Händler*innen nur an Personen ab dem 18. Lebensjahr abgegeben werden, da sie neben Lachgas auch Alkohol enthalten. Es muss also davon ausgegangen werden, dass beim Konsum von Gaskapseln auch anderer Hersteller nicht ausschließlich Lachgas, sondern auch Alkohol in eventuell konzentrierter Form eingenommen werden kann und wird. Somit handelt es sich um einen Mischkonsum.

Es kann nicht ermittelt werden, in welcher Konzentration Alkohol eingenommen wird. Besonders dann nicht, wenn mehrere Kartuschen hintereinander eingenommen werden. Ebenso kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie beide Substanzen gemeinsam wirken bzw. wie lange welche Substanz wirkt. Somit könnte es unter Konsum von Sahnekapseln zu Vollrauscherfahrungen auch bei besonders jungen konsumierenden Kindern (Beschreibungen nach ab dem 11. - 12. Lebensjahr) kommen, die auch länger als den bisher beschriebenen „Kick“ von zwei bis drei Minuten andauern.

Andere Herstellende warnen davor, das Gas einzuatmen und empfehlen, die betroffene Person an die frische Luft zu bringen oder bei Atemnot einen Notarzt zu kontaktieren. Daher ist davon auszugehen, dass der Konsum von Lachgas zu ernstzunehmenden Schäden an der Lunge sowie dem Atemsystem kommen kann. Beschrieben werden in der Fachliteratur hier auch Erfrierungen durch das gekühlte Gas. Wiederholte oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Atemapparates, welches zyanotische Zustände hervorrufen können, können zu ernstzunehmenden Folgeschäden führen. Eine Zyanose ist eine mangelhafte Sauerstoffversorgung, die sowohl Auswirkungen auf verschiedene Körperteile (Gewebe wie Lippen, Fingernägel) als auch Organe (z. B. Gehirn, Lunge, Herz) haben können. Eine Unterversorgung des Gehirns, wiederholt oder als Folgeerscheinung einer wiederholt eintretenden Sauerstoffarmut, dann auf Dauer, kann zu Leistungsabfällen, kognitiven Unstimmigkeiten und auf die kognitiven Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen Einfluss

nehmen. Somit können hier durch den Konsum von Lachgas ernstzunehmende Beeinträchtigungen auf das Lernen und somit auf (schulische) Ausbildung folgen.

Durch eine negative (schulische) Ausbildung kann ein schulischer oder beruflicher Erfolg negativ beeinträchtigt werden, mit den dazu gehörigen psychosozialen Folgen, wie z. B. Schulabsentismus, Mobbing Erfahrungen, soziale Isolation. Die hier bekannt sind, ähnlich wie beim Konsum anderer suchtgenerierender Substanzen. Durch die psychosozialen Folgen kann weiterer Konsum anderer Substanzen in der Abfolge zu weiterem Suchtverhalten führen. Somit ist der Konsum von Lachgaskartuschen, ähnlich wie Nikotin als Einstiegsdroge, zu kennzeichnen. Auch der Konsum in Peer-groups führt zu einem erhöhten Konsumverhalten, in welchen dann auch weitere Drogen „ausprobiert“ werden könnten.

Manche Gaskartuschen (z. B. Freshwhipe) sind ähnlich wie kleine Schnapsflaschen besonders bunt und fröhlich gestaltet und generieren somit den Anschein eines „Partyspaßes“, sodass die Gefahr, welche mit dem Konsum dieser Substanzen einhergehen kann, von Kindern und Jugendlichen nicht eingeschätzt werden kann. Ebenso führt die niedrigschwellige Erreichbarkeit zu einer Unterschätzung der Wirkung der Substanzen in den Kartuschen. Die das Lachgas konsumierenden Kinder und Jugendliche sind somit nicht in der Lage, abzuschätzen, ob und in welcher Gefahr sie sich befinden. Dies bedeutet, dass diese Aufgabe des Kinderschutzes von den Erwachsenen übernommen werden muss. Da dies nicht flächendeckend und vollumfänglich geschehen kann, ist eine Regelung zu einem Abgabeverbot an Minderjährige sowie zum Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum oder generell für Minderjährige notwendig.

Ein Abgabe- und Konsumverbot ist demnach zu begrüßen und in der Abschätzung drohender Kindeswohlgefährdungen zwingend notwendig. Der Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) befürwortet zum Kinderschutz daher diese Regelungen.

gez. Groh-Mers